



Studienplan

Stand: 13.07.2023

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

A) Pflichtfachstudium

Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Anfänger II („kleine Übung“) ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an mindestens einer im Studienplan als verpflichtende Arbeitsgemeinschaft („AG“) gekennzeichneten Übung für Anfänger I des jeweiligen Rechtsgebiets (als Fallbesprechung gem. § 3 Abs. 3 JAPrO). Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene („große Übung“) ist wiederum der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der entsprechenden Übung für Anfänger II des jeweiligen Rechtsgebiets.

1. Semester (Wintersemester)

I. Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 JAPrO sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 2, 29 wird hingewiesen.

Europäische und deutsche Rechtsgeschichte	3 SWS
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	3 SWS
Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	2 SWS
Recht und Religion in historischen, philosophischen und theoretischen Bezügen	2 SWS

II. Schlüsselqualifikationen

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen voraus. Auf § 27 Abs. 3 S. 2 JAPrO wird hingewiesen.

Mediation (Workshop) (oder im 3. Semester)	2 SWS
Veranstaltung aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	2 SWS

III. Rechtswissenschaftliche Sprachkurse

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO insgesamt nur die regelmäßige Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs voraus. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2, 5 JAPrO wird hingewiesen.

Englische Rechtsterminologie I	2 SWS
Französische Rechtsterminologie I	2 SWS

Rechtsterminologie eines anderen Landes – *nach Ankündigung!* 2 SWS

IV. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf Hausarbeiten wird am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters angeboten (vgl. § 3 Abs. 4 Alt. 1 StPrO).

Zivilrecht

Bürgerliches Recht: Einführung in das BGB und die Rechtsgeschäftslehre 4 SWS

Übung für Anfänger I – Einführung in das BGB und die Rechtsgeschäftslehre („AG“ BGB: Allgemeiner Teil) 2 SWS

Strafrecht

Strafrecht I (Allgemeiner Teil) 4 SWS

Übung für Anfänger I – Strafrecht I („AG“ Strafrecht: Allgemeiner Teil) 2 SWS

Öffentliches Recht

Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht) 2 SWS

Übung für Anfänger I – Staatsrecht I („AG“ Staatsorganisationsrecht) – *nach Verfügbarkeit!* 2 SWS

2. Semester (Sommersemester)

I. Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 JAPrO sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 2, 29 wird hingewiesen.

Einführung in die Juristische Methodenlehre 2 SWS

Staats- und Verfassungstheorie 2 SWS

II. Schlüsselqualifikationen

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen voraus. Auf § 27 Abs. 3 S. 2 JAPrO wird hingewiesen.

Verhandlungslehre und Mediation (oder im 4. Semester) 2 SWS

Veranstaltung aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) 2 SWS

III. Rechtswissenschaftliche Sprachkurse

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO insgesamt nur die regelmäßige Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs voraus. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2, 5 JAPrO wird hingewiesen.

Englische Rechtsterminologie II – *nach Ankündigung!* 2 SWS

Französische Rechtsterminologie II 2 SWS

IV. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Schuldrecht I (Allgemeiner Teil) 3 SWS

Übung für Anfänger I – Schuldrecht I („AG“ Schuldrecht: Allgemeiner Teil) 2 SWS

Deliktsrecht und Schadensrecht 2 SWS

Verbraucherprivatrecht 1 SWS

Strafrecht

Strafrecht II (Besonderer Teil)	4 SWS
Übung für Anfänger I – Strafrecht II („AG“ Strafrecht: Besonderer Teil)	2 SWS
Übung für Anfänger II („Kleine Übung“ Strafrecht)°	2 SWS

Öffentliches Recht

Staatsrecht II (Grundrechte)	3 SWS
Übung für Anfänger I – Staatsrecht II („AG“ Grundrechte)	2 SWS
Europarecht	3 SWS
Übung für Anfänger I – Europarecht („AG“ Europarecht) – <i>nach Verfügbarkeit!</i>	2 SWS

3. Semester (Wintersemester)**I. Grundlagen der Rechtswissenschaft**

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 JAPrO sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 2, 29 wird hingewiesen.

Römische Rechtsgeschichte	3 SWS
Rechtssoziologie – <i>nach Ankündigung!</i>	2 SWS

II. Schlüsselqualifikationen

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen voraus. Auf § 27 Abs. 3 S. 2 JAPrO wird hingewiesen.

Rechtskommunikation (Workshop)	2 SWS
Grundlagen Legal Tech (mit Einführung in die Programmierung)	2 SWS

III. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf Hausarbeiten wird am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters angeboten (vgl. § 3 Abs. 4 Alt. 1 StPrO).

Zivilrecht

Schuldrecht II (Besondere Vertragstypen, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht)	3 SWS
Übung für Anfänger I – Schuldrecht II („AG“ Schuldrecht: Besonderer Teil)	2 SWS
Sachenrecht mit Sicherungsgeschäften	4 SWS
Übung für Anfänger I – Sachenrecht („AG“ Sachenrecht)	2 SWS
Übung für Anfänger II („Kleine Übung“ Zivilrecht)	2 SWS

Strafrecht

Strafprozessrecht I (Einführung mit Grundlagen im GVG)	3 SWS
--	-------

Öffentliches Recht

Allgemeines Verwaltungsrecht	4 SWS
Übung für Anfänger I – Verwaltungsrecht I („AG“ Allgemeines Verwaltungsrecht)	2 SWS
Übung für Anfänger II („Kleine Übung“ Öffentliches Recht) (<i>oder im 4. Semester</i>)	2 SWS

4. Semester (Sommersemester)**I. Grundlagen der Rechtswissenschaft**

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer

Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 JAPrO sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 2, 29 wird hingewiesen.

Rechtsvergleichung I 2 SWS

II. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht) 3 SWS

Handelsrecht 2 SWS

Internationales Privatrecht I (Einführung) 2 SWS

Zivilprozessrecht 4 SWS

Strafrecht

Übung für Fortgeschrittene („Große Übung“ Strafrecht) 2 SWS

Öffentliches Recht

Verwaltungsprozessrecht 2 SWS

Polizeirecht 2 SWS

Baurecht 2 SWS

Übung für Anfänger I – Verwaltungsrecht II („AG“ Besonderes Verwaltungsrecht) – *nach Verfügbarkeit!* 2 SWS

III. Schwerpunktstudium

Auf §§ 26-33 JAPrO sowie Teil B wird hingewiesen.

5. Semester (Wintersemester)

I. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Erbrecht 2-3 SWS

Familienrecht 2 SWS

Gesellschaftsrecht (mit gesellschaftsrechtlicher Gestaltung) 2 SWS

Übung für Fortgeschrittene („Große Übung“ Zivilrecht) 2 SWS

Öffentliches Recht

Kommunalrecht 2 SWS

Staatshaftungsrecht – *nach Ankündigung!* 2 SWS

II. Schwerpunktstudium

Auf §§ 26-33 JAPrO sowie Teil B wird hingewiesen.

6. Semester (Sommersemester)

I. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Zwangsvollstreckungsrecht 2 SWS

Öffentliches Recht

Übung für Fortgeschrittene („Große Übung“ Öffentliches Recht) 2 SWS

II. Schwerpunktstudium

Auf §§ 26-33 JAPrO sowie Teil B wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf Seminararbeiten welche die Anforderungen der Universitätsprüfung berücksichtigt, wird am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters angeboten (§ 3 Abs. 4 Alt. 2 StPrO).

Seminar (oder im 7. Semester) 3 SWS

7. Semester (Wintersemester)

Zivilrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Handels- und Gesellschaftsrecht 1 SWS

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Zivilprozessrecht 2 SWS

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Zivilrecht I (BGB Allgemeiner Teil und Schuldrecht Allgemeiner Teil) 4 SWS

Höchstrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung (Zivilrecht) – *nach Ankündigung!* 2 SWS

Strafrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Strafrecht Allgemeiner Teil (mit Strafprozessrecht) 2 SWS

Höchstrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung (Strafrecht) – *nach Ankündigung!* 0,5 SWS

Öffentliches Recht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsprozessrecht, Polizeirecht, Kommunalrecht, Baurecht) 4 SWS

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Europarecht/Staatsrecht III (Ferienkurs, verblockt) 2 SWS

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Staatshaftungsrecht (Ferienkurs, verblockt) (oder im 8. Semester) 1 SWS

Verwaltungsgerichtliche Praxis – *nach Ankündigung!* 1 SWS

Klausurenkurs – mit Klausuren aus den Bereichen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts 2 SWS

8. Semester (Sommersemester)

Zivilrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Arbeitsrecht 1 SWS

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Familien- und Erbrecht 1 SWS

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Sachenrecht 2 SWS

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Schuldrecht Besonderer Teil 3 SWS

Höchstrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung (Zivilrecht) – *nach Ankündigung!* 2 SWS

Strafrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Strafrecht Besonderer Teil 2 SWS

Höchstrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung (Strafrecht) – *nach Ankündigung!* 0,5 SWS

Öffentliches Recht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Verfassungsrecht (mit Staatsorganisationsrecht, Grundrechte und Verfassungsprozessrecht) 4 SWS

Verwaltungsgerichtliche Praxis – *nach Ankündigung!* 1 SWS

Klausurenkurs – mit Klausuren aus den Bereichen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts 2 SWS

B) Schwerpunktstudium

Als *Schwerpunktbereichsveranstaltung (S)* gekennzeichnete Veranstaltungen werden regelmäßig angeboten. Die Fakultät stellt sicher, dass in jedem *Schwerpunktbereich (SPB)* so viele Veranstaltungen angeboten werden, dass die *Schwerpunktbereichsprüfung* jedenfalls innerhalb von drei Semestern absolviert werden kann. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 16 SWS zu besuchen (inklusive Seminar).

Eine Prüfungsanmeldung innerhalb eines Moduls und das Schreiben der Studienarbeit sind nur zulässig, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die als Voraussetzung genannten Lehrveranstaltungen belegt worden sind oder spätestens in dem Semester, in dem die Prüfung erbracht werden soll, belegt werden.

Sofern Klausuren zu den Wahlmodulen angeboten werden, können diese von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin durch mündliche Prüfungen im Umfang von 12-16 min ersetzt werden.

Die zum Gegenstand eines Moduls gemachten Fächer müssen nicht gleichermaßen Gegenstand der Modulabschlussprüfung sein. Sind zwei oder mehr Fächer Gegenstand eines Moduls, so werden diese nicht zwingend in gleichem Umfang Gegenstand der Prüfung sein. In manchen Fächern dürften vielmehr lediglich Grundkenntnisse erforderlich sein, wobei diese eigenverantwortlich vom Prüfer/von der Prüferin in die jeweilige Aufgabenstellung integriert würden. Nähere Hinweise zu dem jeweils in erster Linie zu prüfenden Fach erteilt der Prüfer/die Prüferin, sofern sich dies nicht bereits aus den besonderen Hinweisen zum jeweiligen Schwerpunktbereich ergibt.

Zu den Studienarbeiten (als Seminararbeiten und 1. Prüfungsabschnitt der Universitätsprüfung) wird zu Beginn des Sommersemesters eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten angeboten (s. Teil A u. § 3 Abs. 4 Alt. 2 StPrO).

SPB 1 : Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung

Lehrveranstaltungsangebot:

Europäische Privatrechtsgeschichte	4 SWS S
Rechtsvergleichung I	2 SWS P
Rechtsvergleichung II (Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive)	2 SWS S
Europäische und deutsche Rechtsgeschichte	3 SWS P
Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne	2 SWS S
Römische Rechtsgeschichte	3 SWS P
Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike	2 SWS S
Römisches Recht II	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zur Rechtsgeschichte oder -vergleichung (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist der Besuch der Vorlesung „Europäische und deutsche Rechtsgeschichte“, „Römische Rechtsgeschichte“ bzw. „Rechtsvergleichung I“.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Zwei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min zu den Pflichtmodulen sowie eine mündliche Prüfung im Umfang von 12-16 min zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul 1: „Europäische Privatrechtsgeschichte“ (4 SWS),
- Pflichtmodul 2: „Rechtsvergleichung II“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Rechtsvergleichung I“ (insgesamt 4 SWS).
- Wahlmodul 1: „Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne“ sowie „Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike“ (4 SWS), vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesungen „Europäische und deutsche Rechtsgeschichte“ sowie „Römische Rechtsgeschichte“ (6 SWS),
- Wahlmodul 2: „Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne“ sowie „Römisches Recht II“ (4 SWS), vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesungen „Europäische und deutsche Rechtsgeschichte“ sowie „Römische Rechtsgeschichte“ (6 SWS),
- Wahlmodul 3: „Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike“ sowie „Römisches Recht II“ (4 SWS), vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesungen

„Europäische und deutsche Rechtsgeschichte“ sowie „Römische Rechtsgeschichte“ (6 SWS).

SPB 2 : Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft

Lehrveranstaltungsangebot:

Zivilprozessrecht	4 SWS P
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung	2 SWS S
Zwangsvollstreckungsrecht	2 SWS P
Insolvenzrecht	2 SWS S
Rechtsvergleichung I	2 SWS P
Rechtsvergleichung II (Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive)	2 SWS S
Erbrecht	2 SWS P
Erbrechtliche Gestaltung	2 SWS S
Familienrecht	2 SWS P
Familiengerichtliches Verfahren	2 SWS S
Anwaltliches Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht	2 SWS S
Anwaltliche Prozesstaktik, Beweisrecht und Vernehmungslehre	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum deutschen und ausländischen Zivilverfahren (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist der Besuch der Vorlesungen mindestens eines Pflichtmoduls.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon zwei zu den Pflichtmodulen und eine zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul 1: „Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Zivilprozessrecht“ (insgesamt 6 SWS),
- Pflichtmodul 2: „Insolvenzrecht“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Zwangsvollstreckungsrecht“ (insgesamt 4 SWS).
- Wahlmodul 1: Rechtsvergleichung II“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Rechtsvergleichung I“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul 2: „Familienrecht und familiengerichtliches Verfahren“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Familienrecht“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul 3: „Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Erbrecht“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul 4: „Anwaltliches Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht“ sowie „Anwaltliche Prozesstaktik, Beweisrecht und Vernehmungslehre“ (insgesamt 4 SWS).

SPB 3 : Strafrechtliche Sozialkontrolle

Lehrveranstaltungsangebot:

Strafprozessrecht I (Einführung mit Grundlagen im GVG)	3 SWS P
Strafprozessrecht II (Vertiefung)	2 SWS S
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2 SWS S
<i>a) Delinquenz von Jugendlichen und Erwachsenen: Empirie und Reaktionen</i>	
Kriminologie I (Allgemeine Theorien)	2 SWS S
Kriminologie II (Einzelne Kriminalitätsformen)	2 SWS S
Sanktionenrecht (mit Strafzumessung)	2 SWS S
Strafvollzugsrecht	2 SWS S
Jugendstrafrecht	2 SWS S
<i>b) Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft</i>	
Internationalisierung des Strafrechts I (Vergleich unterschiedlicher Systeme und Kulturen)	2 SWS S
Internationalisierung des Strafrechts II (Transnationales Strafrecht, Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht)	2 SWS S

Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I (Allgemeines, einzelne Delikte)	2 SWS S
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II (Unternehmen und Strafrecht)	2 SWS S
Steuerstrafrecht	2 SWS S
Kriminologie II (Einzelne Kriminalitätsformen)	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines strafrechtlich-kriminologischen Seminars (3 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Eine Klausur im Umfang von 180 min zum Pflichtmodul und zwei mündliche Prüfungen im Umfang von jeweils 9-12 min zu den Wahlmodulen:

- Pflichtmodul: „Strafprozessrecht II“ sowie „Philosophische Grundlagen des Strafrechts“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Strafprozessrecht I“ (insgesamt 7 SWS).
 - a) *Delinquenz von Jugendlichen und Erwachsenen: Empirie und Reaktionen*
- Grundwahlmodul a1: „Kriminologie I“ sowie „Kriminologie II“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul a2: „Sanktionenrecht (mit Strafzumessung)“ sowie „Strafvollzugsrecht“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul a3: „Sanktionenrecht (mit Strafzumessung)“ sowie „Jugendstrafrecht“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul a4 „Jugendstrafrecht“ sowie „Strafvollzugsrecht“ (insgesamt 4 SWS).

oder

b) *Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft*

- Grundwahlmodul b1: „Internationalisierung des Strafrechts I“ sowie „Internationalisierung des Strafrechts II“ (insgesamt 4 SWS)
- Wahlmodul b2: „Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I“ sowie „Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul b3: „Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I“ sowie „Steuerstrafrecht“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul b4: „Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I“ sowie „Kriminologie II“ (insgesamt 4 SWS).

Das jeweilige Grundwahlmodul a1 bzw. b1 ist zwingend zu belegen. Darüber hinaus ist ein Wahlmodul a2-4 bzw. b2-4 zu wählen. Innerhalb eines Wahlmoduls ist ein in erster Linie zu prüfendes Fach zu benennen, im jeweils zweiten Fach sind für die Prüfung lediglich Grundkenntnisse erforderlich.

SPB 4 : Handel und Wirtschaft

Lehrveranstaltungsangebot:

Handelsrecht	2 SWS P
Gesellschaftsrecht (mit gesellschaftsrechtlicher Gestaltung)	2 SWS P
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	2 SWS S
Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht	2 SWS S
Steuerrecht I (Grundzüge des Steuerrechts)	2 SWS S
Steuerrecht II (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht)	2 SWS S
Europarecht	3 SWS P
Recht des unlauteren Wettbewerbs	2 SWS S
Kartellrecht	2 SWS S
Einführung in das ostasiatische Recht	3 SWS S
Technologietransfer in Ostasien	2 SWS S
Internationales Investitionsrecht	2 SWS S
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht I	2 SWS S
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht II	2 SWS S

Seminar	3 SWS P/S
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines wirtschaftsrechtlichen Seminars (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist der Besuch der Vorlesung „Europäisches Wirtschaftsrecht“ (insgesamt 5 SWS). Wird ein steuerrechtliches Seminar angeboten, ist Voraussetzung für die Teilnahme der Besuch der Vorlesungen des entsprechenden Wahlmoduls.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon zwei zu den Pflichtmodulen und eine zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul 1: „Handelsrecht“ sowie „Gesellschaftsrecht (mit gesellschaftsrechtlicher Gestaltung)“ (insgesamt 4 SWS),
- Pflichtmodul 2: „Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht“ sowie „Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht“ (insgesamt 4 SWS).
- Wahlmodul 1: „Steuerrecht II“ sowie „Steuerrecht I“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul 2: „Recht des unlauteren Wettbewerbs“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 3: „Kartellrecht“ (2 SWS), vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 4: Technologietransfer in Ostasien, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Einführung in das ostasiatische Recht (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 5: Internationales Investitionsrecht, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Einführung in das ostasiatische Recht (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 6: Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht II sowie „Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht I“ (insgesamt 4 SWS).

SPB 5 : Arbeit und Soziale Sicherung

Lehrveranstaltungsangebot:

Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	3 SWS P
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	3 SWS S
Sozialrecht I (Einführung, soziale Hilfe, soziale Förderung und soziale Entschädigung, Grundlagen der Sozialversicherung)	3 SWS S
Sozialrecht II (Sozialversicherungsrecht)	3 SWS S
Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	2 SWS S
Arbeitsgerichtsverfahren	1 SWS S
Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht	1 SWS S
Vorlesung zu Aspekten des Arbeitsförderungsrechts – <i>nach Ankündigung!</i>	1 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum Arbeits- oder Sozialrecht (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist der Besuch der Vorlesungen des jeweiligen Pflichtmoduls.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon zwei zu den Pflichtmodulen und eine zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul 1: „Arbeitsrecht II“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Arbeitsrecht I“ (insgesamt 6 SWS),
- Pflichtmodul 2: „Sozialrecht II“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Sozialrecht I“ (insgesamt 6 SWS).
- Wahlmodul 1: „Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“ (2 SWS),
- Wahlmodul 2: „Arbeitsgerichtsverfahren“ sowie „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht“ (2 SWS),
- Wahlmodul 3: „Arbeitsgerichtsverfahren“ sowie „Arbeitsförderungsrecht (SGB III)“ (2 SWS),

- Wahlmodul 4: „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht“ sowie „Arbeitsförderungsrecht (SGB III)“ (2 SWS).

Voraussetzung für die Teilnahme an den Wahlmodulen 1 bis 3 ist der Besuch der Vorlesungen beider Pflichtmodule. Voraussetzung für die Teilnahme am Wahlmodul 4 ist der Besuch der Vorlesungen des Pflichtmoduls 2.

SPB 6 : Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Lehrveranstaltungsangebot:

Internationales Privatrecht I (Einführung)	2 SWS P
Internationales Privatrecht II (Vertiefung)	2 SWS S
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung	2 SWS S
Europäisches und internationales Kaufrecht	2 SWS S
Rechtsvergleichung I	2 SWS P
Rechtsvergleichung II (Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive)	2 SWS S
Einführung in das ostasiatische Recht	3 SWS S
Einführung in das US-amerikanische Recht	2 SWS S
Technologietransfer in Ostasien	2 SWS S
Internationales Investitionsrecht	2 SWS S
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht I	2 SWS S
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht II	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum europäischen oder internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht oder eines Seminars zur Rechtsvergleichung (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist der Besuch der Vorlesung „Europäisches Wirtschaftsrecht“ (insgesamt 5 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Zwei Klausuren, davon eine im Umfang von 240 min zum Pflichtmodul und eine im Umfang von 120 min zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul: „Internationales Privatrecht I“, „Internationales Privatrecht II“, „Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung“ sowie „Europäisches und internationales Kaufrecht“ (insgesamt 8 SWS).
- Wahlmodul 1: Rechtsvergleichung II“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Rechtsvergleichung I“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul 2: „Einführung in das US-amerikanische Recht“ vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Rechtsvergleichung I“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul 3: Technologietransfer in Ostasien, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Einführung in das ostasiatische Recht (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 4: Internationales Investitionsrecht, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Einführung in das ostasiatische Recht (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 5: „Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht II“ sowie „Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht I“ (insgesamt 4 SWS).

SPB 7 : Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

Lehrveranstaltungsangebot:

Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht)	2 SWS S
Europäisches Verfassungsrecht	2 SWS S
Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS P
Völkerrecht II (Besonderes Völkerrecht) – <i>nach Ankündigung!</i>	2 SWS S
Europarecht	3 SWS P
Europäisches Verwaltungsrecht	2 SWS S

Staatsrecht II (Grundrechte)	3 SWS P
Grundrechtsschutz in Europa	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen, europarechtlichen oder völkerrechtlichen Seminars (3 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon eine zum Pflichtmodul und zwei zu den Wahlmodulen.

- Pflichtmodul: „Völkerrecht I“, „Europäisches Verfassungsrecht“ sowie „Staats- und Verfassungstheorie (insgesamt 6 SWS).
- Wahlmodul 1: „Völkerrecht II“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Allgemeines Völkerrecht“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul 2: „Europäisches Verwaltungsrecht“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 3: „Grundrechtsschutz in Europa“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Staatsrecht II“ (insgesamt 5 SWS).

SPB 8 : Medien- und Informationsrecht

Lehrveranstaltungsangebot:

Medienrecht	2 SWS S
Informationsrecht	2 SWS S
Staatsrecht II (Grundrechte)	3 SWS P
Datenschutzrecht	2 SWS S
Allgemeines Verwaltungsrecht	4 SWS P
Telekommunikationsrecht (mit Infrastrukturrecht)	2 SWS S
Europarecht	3 SWS P
Kartellrecht	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum Medien- oder Informationsrecht (3 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist der Besuch der Vorlesung „Handelsrecht“, wenn es einen zivilrechtlichen Schwerpunkt bzw. der Vorlesung „Staatsrecht II“, wenn es einen öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt hat (insgesamt 5 bzw. 6 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon eine zum Pflichtmodul und zwei zu den Wahlmodulen.

- Pflichtmodul: „Medienrecht“ sowie „Informationsrecht“ (4 SWS).
- Wahlmodul 1: „Datenschutzrecht“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Staatsrecht II“ (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 2: „Telekommunikationsrecht (mit Infrastrukturrecht)“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (insgesamt 6 SWS),
- Wahlmodul 3: „Kartellrecht“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (insgesamt 5 SWS).

SPB 9 : Geistiges Eigentum

Lehrveranstaltungsangebot:

Patentrecht	2 SWS S
Urheberrecht	2 SWS S
Delikts- und Schadensrecht	2 SWS P
Markenrecht	2 SWS S
Europarecht	3 SWS P
Recht des unlauteren Wettbewerbs	2 SWS S

Kartellrecht	2 SWS S
Einführung in das ostasiatische Recht	3 SWS S
Technologietransfer in Ostasien	2 SWS S
Europäisches und internationales Recht des geistigen Eigentums	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum Recht des Geistigen Eigentums oder zum Medien- oder Informationsrecht (3 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist der Besuch der Vorlesung „Handelsrecht“, wenn es einen zivilrechtlichen Schwerpunkt bzw. der Vorlesung „Staatsrecht II“, wenn es einen öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt hat (insgesamt 5 bzw. 6 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon eine zum Pflichtmodul und zwei zu den Wahlmodulen.

- Pflichtmodul: „Urheberrecht“ sowie „Patentrecht“ (4 SWS).
- Wahlmodul 1: „Markenrecht“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Delikts- und Schadensrecht“ (insgesamt 4 SWS),
- Wahlmodul 2: „Recht des unlauteren Wettbewerbs“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 3: „Kartellrecht“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 4: „Technologietransfer in Ostasien“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Einführung in das ostasiatische Recht“ (insgesamt 5 SWS),
- Wahlmodul 5: „Europäisches und internationales Recht des geistigen Eigentums“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (insgesamt 5 SWS).

SPB 10 : Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts

Lehrveranstaltungsangebot:

Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	2 SWS P
Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS P
Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts	3 SWS S
Rechtsphilosophisches Kolloquium – <i>nach Ankündigung!</i>	2 SWS S
Rechtsmethodologie	2 SWS S
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit in der Regel im Rahmen eines Seminars zur Rechtsphilosophie oder -theorie (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist der Besuch des nicht durch eine Klausur abgedeckten Wahlmoduls (insgesamt 5 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon eine zum Pflichtmodul und zwei zu den Wahlmodulen:

- Pflichtmodul: „Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts“, vorausgesetzt wird der Besuch der Vorlesungen „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“ sowie „Staats- und Verfassungstheorie“ (insgesamt 7 SWS).
- Wahlmodul 1: Rechtsphilosophisches Kolloquium (2 SWS),
- Wahlmodul 2: „Rechtsmethodologie“ (2 SWS),
- Wahlmodul 3: „Philosophische Grundlagen des Strafrechts“ (2 SWS).